

### **Präambel**

Panguana ist eine naturwissenschaftliche Forschungsstation mit einem privaten Naturschutzgebiet im peruanischen, andennahen Tieflandregenwald im oberen Einzugsgebiet des Amazonas. Das Naturschutzgebiet von Panguana mit Primärregenwald, Sekundärwaldteilen und der Forschungsstation soll als Gesamtheit dauerhaft bewahrt, unterstützt, gefördert und erweitert werden.

Hauptziele der Stiftung sind der Schutz des Regenwaldes von Panguana, die biologische, ökologische und geowissenschaftliche Erforschung seiner Biodiversität sowie die Wissensvermittlung über diesen bedrohten Lebensraum, um damit unter anderem einen Beitrag zum Erhalt der Natur und des Klimas zu leisten.

Panguana soll durch Ankauf weiterer Gelände vergrößert werden, so dass ein größeres Schutzgebiet mit Pufferzone gegen die Zerstörung der Natur durch den Menschen entsteht und für die Forschung ein umfangreicheres Studienareal gebildet wird.

Panguana wurde 1968 gegründet und besitzt als älteste biologische Forschungsstation Perus heute Modellcharakter für die Entwicklung von Schutzkonzepten im peruanischen Regenwald. Diese lassen sich jedoch nur dann erfolgreich realisieren, wenn sie bei der einheimischen Bevölkerung auf Akzeptanz stoßen. Dazu muss kontinuierliche, breit angelegte Aufklärungsarbeit geleistet werden, vor allem in den benachbarten Schulen und Gemeinden und in den regionalen und nationalen Universitäten und Behörden. Der grundlegend wichtige Bildungsauftrag sollte dabei mit gezielten sozialen Projekten kombiniert werden, besonders in den Ureinwohnerdörfern. Wünschenswert ist eine konstruktive Einbeziehung der in der näheren und ferneren Umgebung von Panguana lebenden Bevölkerung in die Stationsarbeit, was ihnen eine sinnvolle finanzielle Alternative zu einem umweltzerstörenden, kurzfristigen Gelderwerb wie Goldwäscherei, Brandrodung und Straßenbau bietet.

Schulklassen und Student/innen aus ganz Peru und auch aus anderen Ländern sollen nach Panguana eingeladen werden, um vor Ort ein verantwortungsvolles Umweltbewusstsein für das labile Ökosystem Regenwald zu entwickeln, damit sie zukünftig engagiert für Natur- und Klimaschutz in Amazonien eintreten und ihre Kenntnisse weiter vermitteln.

### **§ 1 - Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Panguana Stiftung.**

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Auf Wunsch der Stifterin kann die Stiftung jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gilt sie zugleich als Stifterin auch der rechtsfähigen Stiftung.

### **§ 2 - Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Natur- und Umweltschutz, Bildung und Kultur sowie von sozialen Projekten im Peruanischen Regenwald.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Natur- und Umweltschutz, Bildung und Kultur sowie für soziale Zwecke, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:
- Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung sowie Veröffentlichung von wissenschaftlichen Studien im Naturschutzgebiet „Panguana“ und dessen Umgebung
  - Vergrößerung des Naturschutzgebietes von „Panguana“ durch Ankauf von umliegenden Geländen
  - Förderung des Naturschutzes, Umsetzung von Schutzkonzepten
  - Erhalt und Ausbau der Infrastruktur der Forschungsstation mit Schutzgebiet sowie Unterhalt der Verwalter für Überwachung des Geländes, Pflege der Beobachtungspfade, Betreuung der Gäste und der Stationshäuser, Wartung der Gerätschaften und Installationen sowie Führung sämtlicher offizieller Verhandlungen bei Abwesenheit der Besitzer (Stifter)
  - Gewährung von Stipendien (Praxissemester, alle Arten akademischer Abschlussarbeiten) oder Übernahme von Kostenanteilen für naturwissenschaftliche Forschung und Naturschutz, je nach finanzieller Möglichkeit
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über das Panguana-Projekt, die Bedeutung des Regenwald-Ökosystems und dessen Schutz mit publikumswirksamen Mitteln, wie Vorträge, Interviews, Zeitungsartikel, Naturfilme, Publikation von Büchern, Bildbänden, wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Arbeiten
  - Förderung von Maßnahmen, die den Schutz und die Erforschung des Ökosystems von Panguana zum Ziel haben, besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels und der dramatisch fortschreitenden Zerstörung des amazonischen Urwaldes
  - Unterstützung von Schüler- und Jugendprojekten in Panguana, um dem Nachwuchs die menschliche Verantwortung für die Natur näher zu bringen
  - Unterstützung von Aktivitäten gegen die akute Bedrohung des Regenwaldes von Panguana wie Goldwäscherei, Straßenbau, Abholzung (z.B. Pressekampagnen, Anwaltskosten usw.)
  - Förderung von wissenschaftlichen Tagungen und Workshops über Forschung und Naturschutz in Panguana.

### **§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) ausgestattet. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe. Das Gelände von Panguana wird von der Stifterin testamentarisch an die Stiftung vererbt. Eine Kopie des Testamentes wird beim Stifterverband hinterlegt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

### **§ 6 - Kuratorium\***

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
  - a) die Stifterin Frau Dr. Juliane Diller oder eine von ihr benannte Person (Vorsitzende); das Benennungsrecht setzt sich fort; die Stifterin kann ihren Nachfolger testamentarisch bestimmen;
  - b) Herr Erich Diller (stellvertretender Vorsitzender);
  - c) ein vom Stifterverband benanntes Mitglied.
  
- (2) Die Stifterin, Frau Dr. Juliane Diller, ist berechtigt, weitere Kuratoriumsmitglieder zu benennen. Im Übrigen können die geborenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Wiederbenennung ist zulässig. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können, insbesondere die jeweilige Leitung der Forschungsstation Panguana, ein Vertreter der Zoologischen Staatssammlung München sowie die Hauptförderer von Panguana. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Verliert eines der Kuratoriumsmitglieder die Geschäfts- und/oder Einsichtsfähigkeit, sodass die Voraussetzungen der Betreuungspflicht nach § 1896 BGB als erfüllt gelten, scheidet das Kuratoriumsmitglied ab Feststellen der Geschäftsunfähigkeit und/oder dem Fehlen der Einsichtsfähigkeit aus dem Kuratorium aus. Das Kuratorium benennt in diesem Fall einen Nachfolger.
  
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
  
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 wählen die Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
  
- (5) Kooptierte Mitglieder des Kuratoriums können durch Beschluss aller übrigen Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden, insbesondere

---

\* Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechtergemeint.

wenn sie dem Stiftungszweck zuwiderhandeln, gegen die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

- (6) Das Kuratorium kann die Einrichtung eines Beirates beschließen, der es bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät.

### **§ 7 - Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Das Kuratorium wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu Sitzungen einberufen.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

### **§ 8 - Treuhandverwaltung**

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
  
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
  
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

### **§ 9 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Stifterverband nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung oder des Umwelt- und Naturschutzes zu liegen. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

### **§ 10 - Auflösung der Stiftung**

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend. Der Stifterverband kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung die angemessene Er-

füllung des Stiftungszwecks sowie die notwendigen Verwaltungskosten dauerhaft weder aus ihren Vermögenserträgen oder Zuwendungen Dritter finanzieren kann, und daher der Verlust der Gemeinnützigkeit zu besorgen ist.

### **§ 11 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf Beschluss des Kuratoriums an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung oder Umwelt- und Naturschutz.

### **§ 12 - Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.